



Satzung (Stand 20. Dezember 2016)

§1 Name, Sitz, Eintragung

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Förderverein für Waldorfpädagogik e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in: Konstanzerstrasse 49, 78315 Radolfzell
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Radolfzell unter der Nummer VR 248 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- 2.2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Weiterbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Aufgaben.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Verein kann Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
- 2.4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
- 2.5. Weitere Aufgaben des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß §58, Abs. 1 A0 für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Der Verein ist Mitglied im IVW (s.u.)
- 3.6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Vermögen, Jahresabrechnung, Haushaltsplan

- 4.1. Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse.
- 4.2. Alle Einnahmen des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur satzungsgemäß verwendet.
- 4.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung soll jeweils zur Jahreshauptversammlung fertiggestellt sein.
- 4.4. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben. Er wird vom Vorstand und den Beisitzern erstellt.

Förderverein für Waldorfpädagogik e.V.
Konstanzerstr. 49
78315 Radolfzell

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Sabine Dermühl, Anne Katrin Heinrichs, Carina
Lammer, Leonhard Gubit

Sparkasse Singen Radolfzell
BLZ 692 500 35
Kto.-Nr. 4198511
IBAN: DE68 6925 0035 0004 1985 11
SWIFT-BIC: SOLADES1SNG

Mitglied in der
 **Vereinigung der
Waldorfkindergärten**



Satzung (Stand 20. Dezember 2016)

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will.
- 5.2. Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Die Aufnahme erfolgt nach einer schriftlichen Eintrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit dem Beschluss ist die Aufnahme wirksam. Die Ablehnung durch diesen Beschluss ist nicht anfechtbar.
- 5.3. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Stimmberechtigte können für die Abstimmung Vertreter benennen.
- 5.4. Die Mitglieder teilen ihren Austritt schriftlich, mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, mit.
- 5.5. Mitarbeiter des Vereins (Erzieherinnen / Erzieher) können durch einfache Erklärung für die Zeit ihrer Mitarbeit Mitglied werden.
- 5.6. Die Mitgliedschaft der Eltern, die ihre Kinder im Waldorfkindergarten betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht um Verlängerung nachsuchen.
- 5.7. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und die Beisitzer. Der Ausschluss muss einstimmig erfolgen.
- 5.8. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliederbeiträge, Spenden, Betriebskosten

- 6.1. Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, diesen Beitrag aufzubringen, können vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Mitarbeiter zahlen keinen Beitrag.
- 6.2. Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und der Mitgliedsbeitrag sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeiträge steuerbegünstigt und werden durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Der Vorstand

- 7.1.1. der Vorstand besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern, die sich die Aufgaben und die Verantwortung teilen.
- 7.1.2. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit jeweils gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- 7.1.3. Dem Vorstand werden ein bis zwei Beisitzer (mit vollem Stimmrecht) zugeordnet.
- 7.1.4. Neue Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wird ein Vorstandsmitglied nach Ablauf seiner Amtszeit erneut gewählt, verlängert sich die Amtszeit um ein Jahr. Beisitzer werden für ein Jahr gewählt.
- 7.1.5. Die amtierenden Vorstände bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/ innen gewählt sind und ihr Amt antreten.
- 7.1.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 7.1.7. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Förderverein für Waldorfpädagogik e.V.
Konstanzerstr. 49
78315 Radolfzell

Vertretungsberechtigte Vorstände:

Sabine Dermühl, Anne Katrin Heinrichs, Carina
Lammer, Leonhard Gubit

Sparkasse Singen Radolfzell
BLZ 692 500 35
Kto.-Nr. 4198511
IBAN: DE68 6925 0035 0004 1985 11
SWIFT-BIC: SOLADES1SNG

Mitglied in der
 Vereinigung der
Waldorfkindergärten



Satzung (Stand 20. Dezember 2016)

7.2. Die Mitgliederversammlung

- 7.2.1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor Sitzungstermin einen schriftlichen Antrag auf Tagesordnungsergänzung stellen. Einem solchem Antrag ist stattzugeben.
- 7.2.2. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.2.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 7.2.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Im Zuge der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen vollständigen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr. Der Bericht des Kassenprüfers ist in der Versammlung zur Einsicht auszulegen. Die Versammlung erteilt dem Vorstand die Entlastung und ernennt den Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- 7.2.5. Die Mitgliederversammlung übernimmt die Entlastung des Vorstandes und befasst sich zusätzlich mit folgenden Punkten:
- Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Kindergarten- und Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - sowie allen auf der Tagesordnung stehenden Punkten
- 7.2.6. Satzungsänderungen, die nicht unter § 7.1.6. fallen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.2.7. Über die Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzungen zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder erfolgen.
- 8.2. Ist die für die Auflösung des Vereins erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig, somit ist eine weitere Vollversammlung ordnungsgemäß einzuberufen. In dieser kann mit der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden die Auflösung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 15. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.

Förderverein für Waldorfpädagogik e.V.
Konstanzerstr. 49
78315 Radolfzell

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Sabine Dermühl, Anne Katrin Heinrichs, Carina
Lammer, Leonhard Gubitzi

Sparkasse Singen Radolfzell
BLZ 692 500 35
Kto.-Nr. 4198511
IBAN: DE68 6925 0035 0004 1985 11
SWIFT-BIC: SOLADES1SNG

Mitglied in der
 **Vereinigung der
Waldorfkinderergärten**